

Schutzverordnung (vom 1. April 1999¹)

Die Gemeindeversammlung von Schwyz erlässt, gestützt auf das/die

- Planungs- und Baugesetz, vom 14. Mai 1987
- Verordnung betreffen den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern, vom 29. November 1927
- Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, vom 24. September 1992
- Jagd- und Wildschutzgesetz, vom 20. Dezember 1989, folgende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und Förderung der Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt:

- a) für die auf dem Schutzzonenplan 1:10 000 vom 1. April 1999 bezeichneten Schutzgegenstände. Diese gliedern sich in:
 - Ortsbildschutzzone
 - Landschaftsschutzzone
 - Naturschutzzonen (Feuchtgebiete und Trockenstandorte)
 - Seeufer- und Flachwasservegetation
 - Hecken, Feldgehölze und Trockenmauern
 - Historische Verkehrsanlagen
- b) für die ökologischen Ausgleichsflächen.

Art. 3 Schutzzonen und Einzelobjekte

¹ Die Schutzgegenstände werden im Schutzzonenplan als Schutzzonen oder als Einzelobjekte ausgeschieden.

² Die Schutzgegenstände dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden unter Art. 9 ff. angeführten Schutzvor-

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 23. September 2001 mit 2902 Ja gegen 1511 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1614/2001 vom 18. Dezember 2001 genehmigt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2002 rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

schriften sowie die gestützte darauf vom Gemeinderat vertraglich gesicherten oder angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

³ Die Schutzgegenstände sind im Rahmen der nachstehenden Schutzvorschriften, der abgeschlossenen Verträge und der vom Gemeinderat angeordneten Massnahmen zu unterhalten und zu pflegen.

Art. 4 Ökologischer Ausgleich

¹ Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

² Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungsaufgaben, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen für ökologische Ausgleichsflächen. Er erfüllt diese Aufgabe durch den Abschluss von Vereinbarungen sowie auf den eigenen Grundstücken.

Art. 5 Bewilligungspflicht

Eingriffe in die Schutzgegenstände bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Schutzgegenstände notwendig ist oder durch den Eingriff der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.

Art. 6 Wiederherstellung

Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann vom Gemeinderat unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nichtmöglich ist
- d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Art. 7 Ersatzvornahme

Wird der zur Erhaltung der Schutzgegenstände nötige Unterhalt unterlassen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Pflichtigen den Unterhalt besorgen oder besorgen lassen.

Art. 8 Beiträge

¹Die Gemeinde leistet auf Gesuch ihn für kommunal geschützte Biotop Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge.

² Die Voraussetzungen für Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge an kommunal geschützte Biotope richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 sowie der Verordnung über Abgeltung und Bewirtschaftungsbeiträge für Streu- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992.

³ Die Höhe der Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge an kommunal geschützte Biotope richtet sich nach den Ansätzen und Richtlinien des Kantons. Soweit keine kantonalen Ansätze bestehen, bestimmt der Gemeinderat die Höhe, wobei das Ausmass der Ertragseinbusse bzw. die Nutzungsart und die Erschwernis der Bewirtschaftung massgebend sind.

⁴ Beiträge nach der Landwirtschaftsgesetzgebung werden angerechnet, soweit sie dem gleichen oder ähnlichen Zweck dienen.

⁵ Der Gemeinderat kann an den Mehraufwand für die fachgemässe Erneuerung historischer Verkehrsanlagen und an den Unterhalt von Trockenmauern Beiträge leisten. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung für die Öffentlichkeit und dem baulichen Aufwand.

II. Besondere Bestimmungen für Schutzzonen und geschützte Objekte

Art. 9 Ortsbildschutzzone

¹ In der Ortsbildschutzzone müssen Bauten und Anlagen architektonisch besonders gut gestaltet sein, wobei nachstehende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Einfügung in das Ortsbild und Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung
- Kubische Gliederung
- Grössere, Lage und Zweckbestimmung bestehender und neuer Freiflächen
- Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

² Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 10 Landschaftsschutzzone

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der geschützten Landschaften und der charakteristischen Landschaftselemente.

² Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaften und die bezeichneten geologischen Objekte wie Moränen, Dolinen usw. dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Art. 11 Naturschutzzonen

¹ Die Naturschutzzonen (Feuchtgebiete und Trockenstandorte) sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu unterhalten.

² Eingriffe, welche den Bestand der Naturschutzzone gefährden, sind untersagt. Insbesondere ist die Vornahme von Meliorationen und Nutzungsänderungen verboten.

Art. 12 Seeufer und Flachwasservegetation

¹ Die Seeufer (Schilfgürtel, Seerosen, Wasserpflanzen usw.) sind geschützt.

² Veränderungen des Seeufers sind untersagt.

³ Im Gebiet Seemattli ist das Düngen auf GB Nr. 3507 und 430 auf einer Breite von 10 Metern entlang des Seeufers untersagt.

Art. 13 Hecken, Feldgehölze und Trockenmauern

¹ Hecken, Feldgehölze und Trockenmauern sind zu erhalten und traditionsgemäss zu unterhalten.

² Die Entfernung von Hecken, Feldgehölzen und Trockenmauern erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine gleichwertige Ersatzmassnahme getroffen wird.

Art. 14 Historische Verkehrsanlagen

Die im Schutzzonenplan aufgeführten historischen Verkehrsanlagen sind in ihrer baulichen Substanz zu erhalten und traditionsgemäss zu unterhalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Materielle Enteignung

Kommt eine Massnahme auf Grund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf volle Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit nicht der Bund oder der Kanton zuständig ist. Auf das Verfahren findet das kantonale Expropriationsgesetz Anwendung.

Art. 16 Finanzierung

Die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge sowie die übrigen Leistungen sind in ihrer mutmasslichen Höhe in die Laufende Rechnung aufzunehmen.

Art. 17 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung über den Strafprozess vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 18 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzverordnung der Gemeinde Schwyz werden gestützt auf den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid vom 18. Dezember 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.